

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

5. Juli 2023

Cornelia Abouri, cornelia.abouri@strom.ch, +41 62 825 25 15

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV), der Kernenergie-Haftpflichtverordnung (KHV) und der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

I. Änderungen der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Reduktion des Grundbetrags für Photovoltaikanlagen

Es ist richtig und wichtig, die Anreize so zu setzen, dass auf dem Dach möglichst viel ausgebaut wird. Konsequenterweise sollten nur Leistungsbeiträge bezahlt werden. Wie der VSE bereits 2022 anmerkte, kann auch bei kleinen Leistungsklassen auf den Grundbeitrag verzichtet werden (Stellungnahme des VSE vom 7.7.2022).

Änderung des Mehrwertsteuersatzes

Der VSE stimmt der Änderung zu, so dass künftig keine Verordnungsanpassung mehr notwendig ist, sollte der MWSt-Satz angepasst werden.

Einzelfallprüfung der Wirtschaftlichkeitsrechnung bei der Wasserkraft

Anhang 4 kommt erst zum Tragen, wenn es gemäss Art. 63 EnFV «Anhaltspunkte gibt, dass bei einer Anlage keine ungedeckten Kosten vorliegen».

Anhang 4 Ziffer 2 präzisiert auf der einen Seite die Wirtschaftlichkeitsrechnung, auf der anderen Seite überlässt sie den Nachweis dem Betreiber, indem er «die Erwartungswerte des Preisszenarios und des Wasseraufkommens für das Projekt auf der Grundlage eines mittleren Preisszenarios und eines mittleren Wasseraufkommens» anzuwenden hat. In diesem Sinne ist die Abänderung von Ziffer 2 nachvollziehbar und zu begrüssen. Um die im erläuternden Bericht präzisierte Stossrichtung einer Einzelfallprüfung auch im Verordnungstext noch klarer zu definieren und potenzielle Unklarheiten für die involvierten Parteien zu reduzieren, ist der Wortlaut von Ziff. 2.1 entsprechend zu ergänzen.

Antrag EnFV

Anhang 4

2 Berechnung bei Wasserkraftanlagen

2.1 Bei Wasserkraftanlagen hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller auf Verlangen des BFE im Einzelfall seine Wirtschaftlichkeitsrechnung für das Projekt einzureichen.

Bessere Berücksichtigung hoher Netzanschlusskosten bei Photovoltaik

Der Anschluss von neuen Produktionsanlagen ans Stromnetz zieht teilweise Investitionen in die Verstärkung bestehender oder in neue Netzanschlussleitungen nach sich. Nach geltendem Recht sind diese Kosten durch den Produzenten zu tragen. Die Finanzierung der Netzanschlussleitung kann gerade für Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzone eine finanzielle Herausforderung darstellen. Gewisse Projekte werden dadurch finanziell uninteressant, gleichzeitig resultiert durch die heutige Regelung jedoch auch eine Selektion von insgesamt günstigeren vs. teureren Anlagen. Was aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist, läuft in gewisser Weise dem Ziel eines möglichst starken Zubaus gerade auch von grösseren Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftsgebäuden und im alpinen Raum zuwider. Zudem muss oftmals ein einzelner Produzent die Netzanschlusskosten für mehrere Produzenten in einem Gebiet tragen, d.h. zum Beispiel, dass der erste von drei Bauernhöfen in einem Gebiet ausserhalb der Bauzone, der eine PV-Anlage installiert, die Kosten trägt und die anderen beiden profitieren beim Anschluss ihrer eigenen Anlagen davon, ohne sich an den Kosten beteiligt zu haben.

Im Rahmen der Beratung des Mantelerlasses wurde im Parlament zu Recht auf die Problematik hoher Netzanschlussverstärkungskosten hingewiesen. Die vom Parlament diskutierte Regelung auf Gesetzesstufe dürfte somit ab Inkrafttreten des Mantelerlasses zur Anwendung gelangen. Es könnte geprüft werden, ob bis zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der EnFV eine Übergangslösung zu treffen wäre.

Der VSE empfiehlt dazu als Lösungsansatz eine Anpassung der Förderbestimmungen, welche den realen Kosten der Verstärkung von Netzanschlussleitungen bei solchen Anlagen besser Rechnung trägt, als dies derzeit basierend auf dem Referenzanlagenprinzip der Fall ist. Bei alpinen Photovoltaikanlagen nach Art. 71a EnG und den anderen Technologien sind die Netzanschlusskosten ausdrücklich anrechenbare Investitionskosten und werden entsprechend den tatsächlich angefallenen Investitionskosten bei der Berechnung des Förderbeitrags berücksichtigt. Bei Photovoltaik (ausser alpin) ist dies nicht der Fall. Allenfalls könnte zur besseren Abbildung der Kosten bei Anlagen ausserhalb der Bauzone nebst den bestehenden Kategorien «integrierte Anlagen» und «angebaute und freistehende Anlagen» eine weitere Anlagenkategorie «ausserhalb der Bauzone» eingeführt werden, in welcher die Netzanschlussverstärkungskosten spezifisch berücksichtigt werden (Art. 6 und Anhang 2.1 EnFV). Oder es könnte analog zu Anlagen mit einem

grossen Neigungswinkel oder Anlagen in höheren Regionen ein Bonus für die Netzanschlussverstärkung (Art. 38 EnFV) vorgesehen werden.

Streichung Höchstbeitrag bei Biomasseanlagen

Es ist unklar, wieso es bei Biomasseanlagen eine Förderobergrenze pro Anlage gibt. Der VSE hatte bereits in seiner Stellungnahme des VSE vom 7.7.2022 darauf hingewiesen, dass bei Biomasseanlagen auf eine finanzielle Obergrenze der Förderung pro Projekt zu verzichten sei. Eine solche gibt es bei anderen Technologien auch nicht. Art. 71 EnFV bremst Grossanlagen aus, welche Skaleneffekte aufweisen können, und ist daher zu streichen. Die von Gesetzgeber gewünschte finanzielle Begrenzung erfolgt über die insgesamt zur Verfügung stehende Fördersumme. Biomasseanlagen sind zudem ein wichtiges Element der Sektorkopplung, sie tragen zur Flexibilität und zur Winterproduktion bei.

Antrag EnFV

Art. 71 Höchstbeitrag

Streichen

Anpassung der Inbetriebnahmefrist bei Photovoltaikanlagen

Der Bundesrat hat per 1.1.2023 eine Frist für die Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen festgelegt, was der VSE unterstützt (s. Stellungnahme des VSE vom 7.7.2022). In der derzeitigen Situation besteht die Gefahr, dass aufgrund von externen Faktoren wie Lieferkettenunterbrüchen, fehlender Verfügbarkeit von Material und Fachkräften, die Frist abläuft, bevor die Anlage in Betrieb genommen werden kann. So reicht im Moment gerade bei der grossen Anzahl an Gesuchen für Anlagen ausserhalb der Bauzone die Zeit für die Erstellung eines lokalen Gesamtkonzepts, die Analyse verschiedener Anschlussvarianten, die Beantragung von Genehmigungen und die Lieferung der Anlagen nicht. Der VSE beantragt daher, die Frist von 18 auf 24 Monate zu verlängern, um eine Häufung von Anträgen auf Fristverlängerung (nach Art. 46d Abs. 4 EnFV) zu vermeiden.

Antrag EnFV

Art. 46d Inbetriebnahmefrist und Inbetriebnahmemeldung

1 Die Anlage ist spätestens 24 Monate ~~18 Monate~~, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwächst, in Betrieb zu nehmen.

Nachfolgelösung für die Förderung alpiner Photovoltaikanlagen

Für Anlagen im Rahmen der Solaroffensive, welche den teilweisen Netzanschluss bis Ende 2025 verpassen (u.a. auch aus nicht selbst verschuldeten Gründen), fehlt Investitionssicherheit. Daher ist eine Nachfolgeförderung in Aussicht zu stellen. Diese sollte der Förderung der Projekte, welche unter die 2 TWh fallen (Einmalvergütung ohne Auktion), in nichts nachstehen. Sie sollte einerseits den deutlich höheren Kosten von alpinen Photovoltaikprojekten gerecht werden und andererseits Rechtsicherheit bieten (keine Änderung der

Spielregeln während des Spiels). Gestützt auf Art. 25a Abs. 1 EnG wäre es durchaus möglich, in der EnFV Investitionsbeiträge von bis zu 60% ohne Auktion für diese Projekte zu vergeben.

Auch für weitere alpine Photovoltaikanlagen (ausserhalb der Solaroffensive) ist die Förderung nicht ausreichend. Dazu ist einerseits der Höhenbonus zu tief und andererseits sind alpine Photovoltaikanlagen in Auktionen mit zu kleinen Volumen für sehr grosse Projekte und hohem Anteil an Winterproduktion nicht wettbewerbsfähig. Für solche Anlagen sind daher spezifische Auktionen im Rahmen des seit 1.1.2023 geltenden Rechts sinnvoll. (Sollten undifferenzierte Auktionen für alle Arten von Anlagen angesetzt werden, müsste für alpine Photovoltaikanlagen der Höhenbonus deutlich höher angesetzt werden, um die höheren Realisierungskosten zu kompensieren.) S. Stellungnahme des VSE vom 7.7.2022

II. Änderungen der Energieverordnung (EnV)

Einführung einer Wechselfrist bei der Rückliefervergütung

Der Produzent ist grundsätzlich frei, seinen Strom an einen beliebigen, nach StromVG berechtigten Käufer zu verkaufen. Der Verteilnetzbetreiber hat gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. a EnG zwar eine *Abnahmepflicht*, aber *kein Abnahmerecht* von Energie im Verteilnetz.

Das Verhältnis zwischen Verteilnetzbetreiber und Energieerzeuger über die Abnahme von Strom ist grundsätzlich ein vom Gesetzgeber nicht speziell reguliertes Verhältnis, mit Ausnahme der Abnahmepflicht des Verteilnetzbetreibers. Entsprechend unterliegt es nach heutigem Recht den allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Parteien sind in der Ausgestaltung des Vertrages und somit auch der Regelung der Kündigungsfristen und der Wechselprozesse im Rahmen der Vertragsfreiheit grundsätzlich frei.

Die Bestimmungen des EnG und der EnV zur Rückliefervergütung kommen im Sinne einer Minimalregelung nur dann zur Anwendung, wenn sich die Parteien nicht anderweitig einigen können (s. Erläuterungen zur Totalrevision der Energieverordnung vom November 2017, S. 14). Daher sind die ordentlichen Zivilgerichte für die Beurteilung von Streitigkeiten aus solchen Verträgen zuständig, soweit sich aus den Bestimmungen des EnG und der EnV keine andere Zuständigkeit ergibt.

Da der Verteilnetzbetreiber eine Abnahmepflicht hat, unterliegt die Wechselfrist im Falle einer Rückkehr zum «eigenen» Netzbetreiber (Abnahmefrist) einer Ausnahmeregelung: Hat ein Produzent seinen Strom für eine gewisse Zeit einem Dritten veräussert und will zu seinem «eigenen» Netzbetreiber zurückkehren, kommt grundsätzlich die Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Art. 15 EnG und Art. 11 EnV zum Tragen. Es bestehen bislang keine gesetzlichen Fristen für eine Wiederaufnahme. Der VSE begrüsst daher, dass diese Lücke nun geschlossen wird.

Der VSE beantragt, dass die vorgesehene Wechselfrist bei einer Rückkehr zum Verteilnetzbetreiber drei Monate betragen soll. Eine dreimonatige Wechselfrist entspricht der ordentlichen Regelfrist bei ähnlichen Sachverhalten (z.B. Wechsel in die Direktvermarktung) und deckt Fälle ab, welche innert einem Monat nicht abgewickelt werden können. Ein Beispiel dafür wäre, wenn ein sehr grosser Photovoltaikproduzent (z.B. Industriebetrieb mit grosser Photovoltaikanlage) im Gebiet eines kleinen Verteilnetzbetreibers zu diesem zurückkehrt und sich dieser somit kurzfristig mit einer grossen zusätzlich abzusetzenden Energiemenge konfrontiert sieht. Solche Konstellationen könnten künftig häufiger auftreten. In diesen Fällen reicht ein Monat

nicht, damit der Verteilnetzbetreiber für die Veräusserung der zusätzlichen Energie neue Absatzkanäle erschliessen kann.

Eventualiter müsste bei einer grundsätzlichen Festlegung der Wechselfrist auf einen Monat der Zusatz «*in der Regel*» ergänzt werden. Mit diesem Zusatz ist sichergestellt, dass in den oben genannten Fällen auch eine längere Frist zum Tragen kommen kann.

Mit der Abnahme und Vergütung der Einspeisung (Neuanlage oder Rückkehr zum Verteilnetzbetreiber) entsteht zwischen einem Produzenten und einem Netzbetreiber ein neues Rechtsverhältnis. Die Begründung eines Rechtsverhältnisses sollte zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit jeweils in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

Antrag EnV

Art. 10 Anschlussbedingungen

4 Die Produzentinnen und Produzenten teilen müssen dem Netzbetreiber drei Monate ~~einen Monat~~ im Voraus schriftlich oder elektronisch mitteilen, ob sie ihren Anspruch auf die Abnahme und Vergütung der von ihnen produzierten Energie geltend machen wollen oder nicht.

Eventualiter:

4 Die Produzentinnen und Produzenten teilen müssen dem Netzbetreiber in der Regel einen Monat im Voraus schriftlich oder elektronisch mitteilen, ob sie ihren Anspruch auf die Abnahme und Vergütung der von ihnen produzierten Energie geltend machen wollen oder nicht.

Marktbasierte, saisonal differenzierte Rückliefervergütung

Abnahmepreise sollen Marktsignale (z.B. Engpässe im Winter) widerspiegeln. Nur so sind bspw. marktliche Investitionsanreize für den Ausbau von Winterproduktion möglich. Entsprechende Marktsignale sollen auch für Anlagebesitzer, welche nicht direkt am Markt verkaufen, geschaffen werden. Es braucht daher eine saisonal differenzierte Rückliefervergütung, die sich nach dem Marktpreis (Kauf bei Dritten) für gleichwertige Elektrizität richtet (s. Stellungnahme des VSE vom 7.7.2022).

Antrag EnV

Art. 12 Vergütung

1 Können sich Produzentin oder Produzent und Netzbetreiber nicht einigen, so richtet sich die Vergütung nach den Kosten des Netzbetreibers für den Kauf Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten ~~den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen~~; die Kosten für allfällige Herkunftsnachweise werden nicht berücksichtigt. Die Gleichwertigkeit bezieht sich auf die technischen Eigenschaften der Elektrizität, insbesondere auf die Energiemenge und das Leistungsprofil sowie auf die Steuer- und Prognostizierbarkeit.

Einführung einer Ausnahmeregelung für Plug&Play-Anlagen

Im Rahmen der vorliegenden Änderung der Energieverordnung ist eine Ausnahmeregelung für Plug&Play-Photovoltaikanlagen festzulegen. Der VSE begrüsst jeden Beitrag von Bürgerinnen und Bürgern zur Energiewende und unterstützt auch kleine Anlagen für den Eigenverbrauch. Dass sich diese gerade auch vor dem Hintergrund der Energiekrise zunehmender Beliebtheit erfreuen, ist daher auch für den VSE sehr positiv zu werten. Der VSE erachtet es jedoch als notwendig, die Frage zu klären, welche Anlagen als «netzgebundene» Anlagen gelten und unter die entsprechenden regulatorischen Vorgaben fallen. Aus Sicht des VSE sind die regulatorischen Anforderungen für steckerfertige mobile Kleinstanlagen anzupassen, um den Voraussetzungen zur messtechnischen Erfassung und der volkswirtschaftlichen Effizienz Rechnung zu tragen.

So ist eine Umsetzung der Abnahme- und Vergütungspflicht von Elektrizität aus steckerfertigen mobilen Photovoltaikanlagen kaum vereinbar mit der dem Netzbetreiber in Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG auferlegten Pflicht zur Kosteneffizienz und ist nicht verhältnismässig. Solche Anlagen sind leistungsmässig und technisch nur zum Zweck des Eigenverbrauchs ausgelegt und nicht, um produzierte Elektrizität in das öffentliche Netz einzuspeisen. Sie leisten keinen wesentlichen Beitrag zur Versorgung räumlich naheliegender Endverbraucher, sondern dienen vor allem für den Eigenverbrauch. Werden solche mobilen Anlagen gleichgesetzt mit ortsfesten Energieerzeugungsanlagen – welche der Installationspflicht unterliegen und mit separater Absicherung fest angeschlossen werden müssen – so besteht für neu gemeldete steckbare ortsveränderliche Photovoltaikanlagen die Pflicht zur Installation eines intelligenten Messsystems nach Art. 31e Abs. 2 Bst. b StromVV. Mit Einzelinstallationen in einem grösseren Mass und beliebig verteilt über das gesamte Versorgungsgebiet können Kostenoptimierungspotentiale bei der Einführung von Smart Metern nicht mehr ausgeschöpft werden. Es ist daher bis zur Vollendung des Rollouts intelligenter Messsysteme eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

In Bezug auf die Verhältnismässigkeit bei der Abrechnung, Vergütung und Bewirtschaftung solcher Anlagen sieht der Bundesrat in Zusammenhang mit der Abgeltung und Bewirtschaftung von Herkunftsnachweisen (Art. 3 Bst. a HKSV) und der Einmalvergütung (Art. 36 EnFV) bereits eine Bagatellgrenze von 2 kW vor.

Antrag EnV

Art. 13 Anlagenleistung

1 Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators. Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung nach Art. 15 EnG gilt nicht für Elektrizität aus steckerfertigen mobilen Photovoltaikanlagen.

Eventualiter:

1 Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des ortsfest installierten Solarstromgenerators.

Antrag StromVG

Art. 31e Einführung intelligenter Messsysteme

2 Innerhalb der Übergangsfrist von Absatz 1 bestimmt der Netzbetreiber, wann er Endverbraucher und Erzeuger mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a und 8b ausstatten will. Unabhängig davon sind mit einem solchen Messsystem auszustatten:

- b. Erzeuger, wenn sie eine neue Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen. Ausgenommen ist der Anschluss von steckerfertigen mobilen Photovoltaikanlagen.

Zuteilung der HKN aus KEV-Anlagen pro Quartal

Der Bundesrat hat am 24. Mai 2023 u.a. eine Revision der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS SV) beschlossen. Gemäss dieser Revision wird die Stromkennzeichnung ab 2027 auf Kalenderquartale umgestellt. Der Bundesrat hat es jedoch unterlassen, eine entsprechende quartalsweise Zuteilung der HKN-Produktion aus KEV-Anlagen vorzusehen. Diese würde somit auch nach 2027 einmal im Jahr erfolgen. Besteht künftig eine Pflicht, die Kennzeichnung quartals-scharf vorzunehmen, muss zeitnah auch bekannt sein, welche Menge an HKN aus KEV-Anlagen die Verteilnetzbetreiber pro Quartal zuteilt erhalten (s. Stellungnahme des VSE vom 9. Dezember 2022).

Antrag EnV

Art. 5 Technische Anforderungen und Verfahren

1 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt insbesondere:

- e. (neu) die quartalsweise Publikation des Anteils, den die gekennzeichnete Elektrizität aus Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, ausmacht. Die Publikation wird möglichst zeitnah nach Abschluss des Quartals sichergestellt.

III. Änderungen der Kernenergie-Haftpflichtverordnung (KHV)

Der VSE begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Sie entspricht den internationalen Regelungen des Pariser Übereinkommens und trägt dem deutlich sinkenden Gefährdungspotential von Kernanlagen im Verlauf des Stilllegungsprozesses Rechnung. Im Detail verweist der VSE auf die Stellungnahme von Swissnuclear.

IV. Änderungen der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)

Der Schutz kritischer Infrastruktur vor Cyberbedrohungen stellt eine zunehmend wichtige Aufgabe dar für eine sichere Energieversorgung. Daher engagiert sich der VSE stark durch die Erarbeitung von Branchendokumenten, unterstützt die Branchenunternehmen in Belangen der Cybersicherheit und arbeitet mit den zuständigen Bundesstellen zusammen für die Erarbeitung von Standards und Schutzmassnahmen. Im Bereich der Strominfrastrukturen befinden sich entsprechende, wie vorliegend für Rohrleitungsanlagen vorge-

schlagene Regelungen und Verfahren in Erarbeitung. Um Doppelspurigkeiten und Regelungsunterschiede, welche gerade bei Querverbundunternehmen zu Mehraufwand führen würden, zu vermeiden, müssen die jeweiligen Vorgaben für Gas und Strom analog ausgestaltet sein. Zudem ist den bereits laufenden Umsetzungsarbeiten Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagene Regelung in der RLSV erfüllt diese Anforderungen. Der VSE unterstützt daher die vorgeschlagene Änderung im Sinn einer kontinuierlichen Verbesserung der IKT-Resilienz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Bräuchli'.

Nadine Bräuchli
Bereichsleiterin Energie